



Sitzung vom: 26. Januar 2021

Beschluss Nr.: 287

Motion betreffend Anschaffung einer mobilen elektronischen Abstimmungsanlage: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Anschaffung einer mobilen elektronischen Abstimmungsanlage (52.20.05), welche die Kantonsräte Andreas Sprenger, Alpnach, und Hanspeter Scheuber, Kerns, als Erstunterzeichner sowie fünf Mitunterzeichnende am 4. Dezember 2020 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern, eine mobile elektronische Abstimmungsanlage zu evaluieren, zu budgetieren und baldmöglichst zu beschaffen, die dann sowohl im Kantonsratssaal, als auch an alternativen Sitzungsstandorten eingesetzt werden kann. Das Abstimmungsergebnis soll mit der Anlage schnell evaluiert und mittels Anzeigetafel auch präsentiert werden können. Im Weiteren soll die Anlage das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder festhalten. Schliesslich sollen auch die gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz dieser Anlage und der Datenumgang bzw. die dazugehörige Aktenführung geklärt werden.

1.2 Begründung

Die Motionäre begründen den Auftrag mit einer schnellen, speditiven und fehlerfreien Eruiierung des Abstimmungsergebnisses mittels elektronischer Abstimmungsanlage. Das jeweilige Abstimmungsergebnis lasse sich weiter für jedes einzelne Ratsmitglied erfassen. Das Stimmverhalten einzelner Ratsmitglieder werde für die Öffentlichkeit klar ersichtlich.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 24 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO; GDB 132.11) ermitteln die erste und zweite Stimmzählerin oder der erste und zweite Stimmzähler die Abstimmungs- und Wahlergebnisse an Kantonsratssitzungen. Die Stimmabgabe der Ratsmitglieder erfolgt gemäss Art. 44 GO durch Handaufheben. Ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die Ermittlung der Stimmzahlen verzichtet werden, wenn nicht ein Ratsmitglied die Zählung oder die Feststellung des Gegenmehr verlangt. Bei Schlussabstimmungen erfolgt immer eine Zählung und dabei werden auch die Enthaltungen bekannt gegeben (vgl. Art. 44 Abs. 2 GO). Handelt es sich um unbestrittene Anträge, wird gemäss der Geschäftsordnung nicht abgestimmt (Abs. 3). Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann verlangen, dass sowohl die Stimmen als auch die Enthaltungen bekannt gegeben werden, oder dass eine Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt wird (Abs. 4).

2.2 Aktuelle Handhabung Stimmabgabe und Ergebnisermittlung

In der Praxis ermitteln die beiden Stimmzählenden das jeweilige Abstimmungsergebnis bei jeweils einer zugeteilten „Ratshälfte“ im Ratssaal, tragen „ihre“ Stimmenergebnisse mit der oder dem jeweils anderen Stimmzählenden sowie dem Ratssekretär für eine Ergebniskontrolle (mit Hilfe der Anwesenheitsliste) zusammen und anschliessend wird das Resultat von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten im Ratssaal mündlich bekannt gegeben.

In aller Regel werden die Abstimmungsergebnisse so fehlerfrei und innert wenigen Minuten eruiert und bekannt gemacht. Diese Praxis änderte sich auch mit den Kantonsratssitzungen ausserhalb des Rathauses (sogenannte Sitzungen „extra muros“), aktuell infolge der Corona-Pandemie, nicht, ausser dass das Zählen aufgrund der grösseren Distanzen in den grösseren Mehrzweck- und Konzertsälen womöglich einige wenige Sekunden länger dauert, als es im Kantonsratsaal im Rathaus der Fall ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Vergangenheit ungenau ermittelte Abstimmungsergebnisse gegeben haben könnte. Tatsächlich ist das Handheben nicht immer von allen Ratsmitgliedern eindeutig klar ersichtlich und auch beim Zählen selbst oder beim Zusammenzug der Ergebnisse kann es – da manuell vorgenommen – kleine Zählfehler von einigen wenigen Stimmen geben. Zu allermeist wird sich dies aber auf zum Vornherein offenkundigen Ergebnissen, zum Beispiel mit dem Vergessen von Enthaltungen bei deutlichen Ja- oder Nein-Resultaten, beschränkt haben.

Hingegen ist bei den allermeisten Abstimmungen davon auszugehen, dass die stimmzählenden Ratsmitglieder die Ergebnisse jeweils genau evaluierten. Das gilt insbesondere für knappe Abstimmungen und Schlussabstimmungen zu Kantonsratsgeschäften. Es ist demnach sicher von keinem „falschen“ Kantonsratsbeschluss auszugehen und dem Willen der Parlamentsmehrheit wurde in der Vergangenheit immer vollumfänglich entsprochen.

Schliesslich gilt es zu erwähnen, dass mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage alle Ratsmitglieder über einen Ordnungs- (Art. 29 GO) oder Rückkommensantrag (Art. 33 GO) auf vermeintlich unklare oder fehlerhafte Ergebnisse zurückkommen können. Die Ratspräsidentin als Verhandlungsleiterin oder der Ratspräsident als Verhandlungsleiter (vgl. Art. 20 Kantonsratsgesetz [KRG, GDB 132.1]) behält sich bei einem solchen Verdacht jeweils vor, die Zählung der Stimmen bei einer Abstimmung oder auch einer Wahl zu wiederholen. Bei den vergangenen Sitzungen „extra muros“ wurde vom Präsidium zusätzlich vorgeschlagen, bei Zähl Schwierigkeiten anstelle von Handaufheben ein Aufstehen der Ratsmitglieder aus befristete Ausnahmeregelung einzuführen.

2.3 Präsentation und Veröffentlichung Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Nebst der mündlichen Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten im Ratssaal (und die Kantonsratssitzungen sind öffentlich zugänglich), erfolgt auch eine schriftliche Dokumentation und öffentliche Verbreitung der einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Dies geschieht im Amtsblatt des Kantons mittels Kurzprotokollierung der Verhandlungen (Ergebnisse der jeweiligen Schlussabstimmungen) sowie mit der Veröffentlichung des Kantonsratsprotokolls im Internet (alle ausgezählten nicht geheimen Wahl- und Abstimmungsergebnisse).

Unterstützend bei dieser Veröffentlichung sind auch die Kurznachrichten des kantonalen Kommunikationsverantwortlichen auf dem Kurznachrichtendienst Twitter (Ergebnisse Schlussabstimmungen) sowie die ausführliche Berichterstattung der vor Ort anwesenden Medienschaffenden, welche oft gerade bei knappen Abstimmungen und auch bei einzelnen Anträgen nicht nur die Abstimmungsergebnisse, sondern auch gleich die Mehrheiten mit „Ja- und Nein-Lager“ für

die Öffentlichkeit detailliert festhalten. Mit dem eingangs erwähnten Verlangen einer Abstimmung unter Namensaufruf (Art. 44 Abs. 4 GO) durch einen Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann auch das einzelne Stimmverhalten von Ratsmitgliedern öffentlich gemacht werden.

2.4 Sitzungen Kantonsrat Obwalden „extra muros“

Seit der zweitägigen Kantonsratssitzung vom 28. und 29. Mai 2020 ist der Kantonsrat Obwalden aufgrund der Corona-Pandemie gezwungen, seine Sitzungen ausserhalb Ratshauses unter strengen Schutzvorkehrungen in gemieteten Räumlichkeiten (Aula Cher und Mehrzweckhalle Kägiswil) der Gemeinde Sarnen durchzuführen. Die Kantonsratssitzung am 22. Oktober 2020 im Kursaal Engelberg bildet da eine Ausnahme, war sie doch bereits vor der Corona-Pandemie ausserhalb des Rathauses geplant. Allen diesen Sitzungsstandorten ging eine gründliche Evaluation des Ratssekretariats voraus, sodass der Parlamentsbetrieb effizient – und immer mit Zugang für die Öffentlichkeit – weitergeführt werden kann und selbst mit den notwendigen Extrauslagen für Personal, Tontechnik und Infrastruktur einigermaßen im dafür vorgesehenen Budget bleibt. Die Grundausstattung dieser gemieteten Räume (Mehrzweckhallen, Konzertsaal) beinhaltet im Gegensatz zu grossen Messehallen keine elektronische Abstimmungsanlage. Eine solche Anlage müsste mitsamt Personal für die Bedienung für allfällige weitere Kantonsratssitzungen „extra muros“ hinzugemietet oder beschafft werden.

2.5 Elektronische festinstallierte und mobile Abstimmungsanlagen in anderen Kantonen

Aus der Zusammenstellung zweier Umfragen der Konferenz der Ratssekretäre (KORA) sowie einer Kurzumfrage des Ratssekretariats geht hervor, dass derzeit von 26 Kantonalparlamenten deren 21 eine elektronische Abstimmungsanlage im Ratssaal zur Verfügung haben. Soweit bekannt sind 19 dieser Anlagen festinstalliert. So besitzen nur die Kantone Zug und Wallis eigene mobile Anlagen, welche auch ausserhalb des Ratssaals bei aktuellen Sitzungen „extra muros“ verwendet werden können.

Von den 21 Kantonen mit Anlage im eigenen Ratssaal verzichten auffallend die kleineren Kantone mit kleineren Parlamenten (darunter die Kantone Uri und Schwyz) darauf, für ihre aktuellen Sitzungen „extra muros“ mobile elektronische Abstimmungsanlagen hinzu zu mieten oder gar anzuschaffen. Als Grund für diesen Verzicht wird vor allem die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen angegeben. Das Abstimmen funktioniert für die Sitzungen „extra muros“ mit Handheben in der Regel gut, wo hingegen die anfallende Miete für mobile elektronische Anlagen pro Sitzungstag mit mindestens Fr. 6 000.– (noch ohne Betreuung durch externes Personal) oder höher veranschlagt und deshalb abgelehnt wird. Selbst die Präsidentenkonferenz des Grossen Rats des Kantons Graubünden (120 Mitglieder) lehnte nach Einholung von Offerten (zur rechnende Kosten zwischen Fr. 10 000.– und Fr. 15 000.– pro Session) den Einsatz einer mobilen Abstimmungsanlage für Sessionen „extra muros“ ab und der Grosse Rat stimmt stattdessen mit Handaufheben.

Zusammen mit dem Kanton Obwalden (55 Mitglieder) sind es aktuell die Kantone Nidwalden (60), Appenzell Innerrhoden (50 Mitglieder), Thurgau (130 Mitglieder) und Glarus (60), welche weder vor, noch jetzt während der Corona-Pandemie eine elektronische Abstimmungsanlage benutzen und sodann weiterhin auf Stimmzählende zur Ermittlung der Abstimmungsergebnisse setzen.

In den Kantonen mit Einsatz von Abstimmungsanlagen auch „extra muros“ (darunter Zürich, beide Basel, Genf, Bern, St. Gallen, Luzern und Waadt) handelt es sich vorwiegend um grosse Parlamente, welche ihre Ratssitzungen infolge des Platz- bzw. des Distanzbedarfs in grossen Messehallen abhalten müssen. Die Kantonalparlamente bekommen von den Messeanbietern teilweise ganze Pakete an Leistungen inklusive Raummiete, Tontechnik und eben auch elektronischen Abstimmungsanlagen angeboten.

2.6 Voraussetzungen für den Einsatz einer elektronischen Abstimmungsanlage
Bereits im Rahmen der Beantwortung der Motion betreffend Zustellung und Nutzung Sitzungsunterlagen in digitaler Form (52.19.06), wurde teilweise auch auf die Voraussetzungen für den Einsatz einer elektronischen Abstimmungsanlage eingegangen.

So fehlt es im Kantonsratssaal an den einzelnen Ratsplätzen am Stromzugang nicht nur für mobile Endgeräte zur Nutzung der *mobilen Sitzungsvorbereitung*, sondern etwaig auch für Endgeräte zur Erfassung der abgegebenen Stimme mittels einer festinstallierten oder mobilen elektronischen Abstimmungsanlage. Möchte man weiter das erfasste Abstimmungsresultat auf einer elektronischen Anzeigetafel oder auf einem Bildschirm im Ratssaal präsentieren, hätte dies entsprechende bauliche Massnahmen im denkmalgeschützten Ratssaal zur Folge. Schliesslich liegt auch hier die Evaluation und Beschaffung in der Verantwortung der Ratsleitung des Kantonsrats.

Zieht die Ratsleitung eine Anschaffung einer elektronischen festinstallierten oder mobilen Abstimmungsanlage in Betracht, würde der Regierungsrat deshalb als nächsten Schritt empfehlen, bei den bereits gestarteten Abklärungen betreffend fehlender technischer und infrastrukturellen Voraussetzungen für ein papierloses Parlament die Anschaffung einer festinstallierten oder eben mobilen elektronischen Abstimmungsanlage ebenfalls mit einfließen zu lassen (vgl. dazu Beantwortung des Regierungsrats auf die Motion betreffend Zustellung und Nutzung Sitzungsunterlagen in digitaler Form vom 29. Oktober 2019 [Nr. 129]).

3. Zusammenfassende Beurteilung

Die Abstimmungsergebnisse im Kantonsrat Obwalden werden in aller Regel von der ersten und zweiten Stimmenzählerin oder dem ersten und zweiten Stimmenzähler des Kantonsrats speditiv und fehlerfrei ermittelt. Die wenigen Zählfehler beschränken sich entweder auf Abstimmungen untergeordneter Bedeutung oder Abstimmungen mit zum vorherein offenkundigen Ergebnissen. Mit den bestehenden Kommunikationsinstrumenten und mit Hilfe der Medien kann dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Information genügend entsprochen werden. Selbst das Stimmverhalten einzelner Ratsmitglieder kann – durch eine Parlamentsminderheit initiiert – innert weniger Minuten festgehalten werden. Passieren vermeintlich doch einmal Fehler, lässt sich durch jedes Ratsmitglied während der Sitzung darauf zurückkommen.

Staatskanzlei und Ratssekretariat sind bemüht, auch für die Kantonsratssitzungen ausserhalb des Rathauses die Kosten möglichst tief zu halten. So stand an Ratsleitungssitzungen auch nie zur Debatte, nebst zusätzlicher erforderlicher Technik und Infrastruktur auch noch eine elektronische Abstimmungsanlage zu mieten oder zu beschaffen. Die Idee der Ratspräsidentin und vormals des Ratspräsidenten, bei Abstimmungen in den weiträumigen genutzten Mehrzweckhallen aufzustehen statt die Hand zu erheben, wird dafür als eine zweckmässige und vor allem kostengünstigere Lösung erachtet, um das Zählen noch zu vereinfachen. Gerade die umliegenden kleineren Kantone mit kleineren Parlamenten bzw. verhältnismässig kleiner Mitgliederzahl (selbst jene mit bereits hauseigenen festinstallierten Abstimmungsanlagen) tun es dem Kantonsrat Obwalden gleich.

Nichtsdestotrotz geht der Weg in den allermeisten Kantonen (und so auch in Obwalden) in Richtung Digitalisierung, mit den entsprechenden Vorteilen, insbesondere einem Effizienzgewinn. Der Kantonsrat Obwalden hat mit dem Gebrauch der *mobilen Sitzungsvorbereitung* sowie der Umwandlung der Motion betreffend Zustellung und Nutzung Sitzungsunterlagen in digitaler Form in ein Postulat dafür bereits Anstoss gegeben. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, effizient und ganzheitlich durchdacht, die Frage einer elektronischen Abstimmungsanlage (festinstalliert oder mobil) in den bereits gestarteten Abklärungen und Evaluationen des Ratssekretariats mit aufzunehmen.

4. Antrag Regierungsrat

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend Anschaffung einer mobilen elektronischen Abstimmungsanlage in ein Postulat umzuwandeln und dieses der Ratsleitung des Kantonsrats zu überweisen (Berichterstattung und Antrag liegen in der Zuständigkeit der Ratsleitung nach Art. 22 Abs. 1 Bst. l und m KRG). Die Ratsleitung kann, mit Unterstützung in der administrativen Vorbereitung durch die Staatskanzlei, so vorerst detaillierte Abklärungen machen, etwaige Massnahmen und Kosten prüfen und dem Kantonsrat anschliessend – zeitgleich zusammen mit der Bearbeitung und Umsetzung des Postulats betreffend Zustellung und Nutzung Sitzungsunterlagen in digitaler Form – Bericht erstatten.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 3. Februar 2021